

Satzung Bundesverband StrategieForum e.V.

Register-Nr. VR 6197, Frankfurt

(verabschiedet von der 50. Mitgliederversammlung (online) am 29. April 2021)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Name des Vereins ist Bundesverband StrategieForum e.V. - Netzwerk für Erfolg und Wachstum und im Folgenden als StrategieForum bezeichnet. Das StrategieForum arbeitet auf der Grundlage der Engpasskonzentrierten Verhaltens- und Führungsstrategie nach Prof. h.c. Wolfgang Mewes (abgekürzt EKS).
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt. Der Verein ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des StrategieForums sind es, durch gezieltes gesellschaftliches Wirken auf Basis der Engpasskonzentrierten Verhaltens- und Führungsstrategie nach Prof. h.c. Wolfgang Mewes zu einer größeren Effizienz seiner Umwelt und seiner Mitglieder beizutragen.
- (2) Aufgaben des StrategieForums sind vor allem:
 - a) Methoden der Kooperation zu entwickeln.
 - b) eine geistige Zusammenarbeit herbeizuführen, mit dem Ziel, dass die Kenntnisse der einzelnen Mitglieder, der Ausschüsse und der gemeinsamen Zentrale jedem ordentlichen Mitglied auf Abruf zur Verfügung stehen.
 - c) Probleme, die sich den Mitgliedern in ähnlicher Form stellen (z.B. Bewältigung der Informationslawine, Entwickeln, Erproben und Optimieren neuer Methoden, Speicherung der Informationen), zu zentralisieren und mit vereinten Kräften (z.B. Arbeitsgruppe, Zentralbibliothek, Datenbank, gemeinschaftliche Forschungsstelle, Gemeinschaftsfinanzierung usw.) besser zu lösen als der einzelne es könnte.
 - d) durch zunehmende Beobachtungs-, Lern-, Denk-, Arbeits- und Forschungsteilung Überschneidungen zu reduzieren und eine größere Effektivität zu entwickeln.
- (3) Ziel ist, durch bessere Arbeitsteilung bei den sich ähnlich stellenden Aufgaben dem Mitglied die Kraft und Zeit zu sparen, die es braucht, um auf seinem speziellen Gebiet sichtbar stärker zu sein als es der einzelne ist. Das Mitglied soll sich stärker auf seine spezifische Aufgabe konzentrieren können, weil es sich bei allen übrigen Problemen auf den Flankenschutz aller anderen verlassen kann.

§3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, die Grundsätze des StrategieForums einzuhalten.
- (3) Förderndes Mitglied können Personen, Firmen und andere Institutionen werden, die die Ziele des StrategieForums fördern.
- (4) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Er befürwortet diesen Antrag oder lehnt ihn ab nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch beim Schlichtungsrat möglich, der als letzte Instanz nach freiem Ermessen entscheidet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erklären.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - ba) wenn der Schlichtungsrat beim Vorstand einen begründeten Ausschlussantrag stellt,
 - bb) wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig dem Verein oder einem Mitglied Schaden zufügt,
 - bc) wenn ein Mitglied sich außerhalb oder innerhalb des Vereins unehrenhaft verhält bzw. das Image des Vereins schädigt,
 - bd) wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - be) wenn ein Mitglied wegen einer kriminellen Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,
 - bf) wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Konkurs-, das Vergleichsverfahren eröffnet wird, oder das Mitglied oder ein von ihm geführtes Unternehmen die eidesstattliche Versicherung abgibt.
 - bg) wenn ein Mitglied Adressen der Mitglieder oder der Datenbank für Werbezwecke verwendet,
 - bh) wenn ein Mitglied trotz Abmahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - c) Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Entscheidung kann das Mitglied beim Schlichtungsrat Einspruch einlegen. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsrates können der Ausgeschlossene oder der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu diesem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Vorstandes gültig.

§4 Organe des StrategieForums

- (1) Die Organe des StrategieForums sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand (Vd)
 - c) der Schlichtungsrat (SchR)
 - d) der Regionalleitertag (RLT)
- (2) Personalunion zwischen Vorstand und Schlichtungsrat ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Die MV ist vom Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der MV kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder per Email erfolgen. Die MV kann an einem in der Tagesordnung genannten Ort in Präsenz oder online, in einem virtuellen Konferenzraum, stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss in Präsenz vor Ort durchgeführt werden, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder nach der Einladung zur Mitgliederversammlung in Schriftform verlangen.
- (3) Die MV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche MV einzuberufen.
- (4) Zur MV sind alle Mitglieder einzuberufen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, alle übrigen Mitglieder haben beratende Funktion.

- (5) Ankündigungspflichtige Anträge an die MV müssen spätestens acht Wochen vor der MV beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat sie der MV vorzulegen. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung ist am Anfang der MV zu beschließen.
- (6) Die MV wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle wird er in folgender Reihenfolge vertreten: vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, vom ältesten Mitglied des Vorstandes, vom ältesten ordentlichen Mitglied der MV. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet mit ihm zusammen das Protokoll.
- (7) In der MV wird Antrag auf Entlastung von Vorstand und Schlichtungsrat gestellt und darüber abgestimmt.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene MV. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 10 Stimmen abgeben. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Beschlüsse über Satzungsänderung, Vereinszweck, Auflösung oder Mitgliedsbeiträge bedürfen der Dreiviertelmehrheit, für alle anderen Beschlüsse genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Beschluss, das StrategieForum aufzulösen, ist nur wirksam, wenn bei der Abstimmung mindestens zwei Drittel der Stimmrechte vertreten sind, andernfalls ist eine weitere, außerordentliche MV einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
- (9) Für Wahlen und Beschlussfassungen kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die Stimmabgabe kann im Onlineverfahren in einem nur für Mitglieder mit ihren Legalisationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Konferenzraum erfolgen.
 - a) Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Abstimmung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email an die zur MV angemeldeten Mitglieder unmittelbar vor der Abstimmung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Email-Adresse des Mitglieds.
 - b) Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten auf Antrag das Zugangswort per Post an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs drei Werktage vor der Abstimmung.
 - c) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legalisationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

§6 Vorstand (Vd)

- (1) Der Vorstand leitet das StrategieForum nach dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der MV. Er führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen. Er kann ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche Geschäftsführer und andere Erfüllungsgehilfen berufen. Insbesondere sind andere Erfüllungsgehilfen die Regionalleiter, die von den dezentralen Regionalgruppen gewählt werden. Der Vorstand befürwortet die Wahl oder lehnt sie ab nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch beim Schlichtungsrat möglich, der als letzte Instanz nach freiem Ermessen entscheidet.
 - a) Zusammen mit der offiziellen Einladung zur MV veröffentlicht der Vorstand jedes Jahr ein ausführliches Konzept darüber, wie er die Geschäfte des StrategieForum so zu führen gedenkt, dass
 1. der Zweck und die Aufgaben des StrategieForum lt. § 2 der Satzung erfüllt werden,
 2. die EKS-Mäßigkeit des geplanten Handelns garantiert wird.
 - b) Das aktuelle Konzept wird bei der MV kurz zur Diskussion gestellt, Anregungen der Mitglieder werden dokumentiert und - wenn sinnvoll - auch tatsächlich aufgegriffen.
 - c) Während der MV berichtet der Vorstandsvorsitzende detailliert über die tatsächlich erfolgte Umsetzung der Zielsetzung des Vorjahreskonzeptes. Er begründet eventuelle Korrekturen und

Zielanpassungen sowie Abweichungen vom geplanten Weg und stellt diese im Gesamtzusammenhang schlüssig dar. Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Berichts wird im Strategie-Journal veröffentlicht.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender), dem Informationschef sowie aus maximal sechs (6) weiteren Mitgliedern. Die Erhöhung oder Verringerung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Das StrategieForum wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die anderen Vorstandsmitglieder bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied als Ersatzperson berufen. Auf Antrag des Schlichtungsrats können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt und ersetzt werden. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden nach jeder Mitgliederversammlung in geheimer Wahl aus seiner Mitte.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden in Vorstandssitzungen oder in brieflichen Abstimmungen gefasst. Zur Vorstandssitzung oder brieflichen Abstimmung müssen alle Vorstandsmitglieder aufgerufen werden. An einem Beschluss muss mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beteiligt sein.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt, ansonsten, wenn es der Vorstandsvorsitzende für notwendig hält, oder zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einzuberufen.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Vorstandssitzungen und brieflichen Abstimmungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§7 Regionalleitertag (RLT)

- (1) Die Regionalleiter (RL) haben aufgrund ihrer Außenwirkung ein besonderes Gewicht innerhalb des StrategieForums.
- (2) Die RL wählen aus ihren Reihen anlässlich eines RLT einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Dieses Gremium organisiert die Treffen und den Austausch der Regionalleiter.
- (3) Der Sprecher der RL berichtet den RL und ist berechtigt, an Vorstands-Sitzungen teilzunehmen. Der Vorstand muss dafür die Bedingungen schaffen.

§8 Schlichtungsrat (SchR)

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Organen kann unmittelbar oder im weiteren Verlauf der Schlichtungsrat angerufen werden. Er kann auch angerufen werden, wenn sich einzelne oder mehrere Mitglieder durch eine satzungsgemäße Maßnahme benachteiligt fühlen.
- (2) Aufgabe des Schlichtungsrates ist, die Vertrauensbasis zwischen allen Mitgliedern herzustellen und zu sichern. Er hat die berechtigten Interessen optimal zu harmonisieren. Er ist verpflichtet, unter Wahrnehmung des gemeinsamen Zieles, aber ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.
- (3) Der Schlichtungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem SchR-Schriftführer.
- (4) Der Schlichtungsrat wird von der MV gewählt. Die MV wählt jedes Jahr ein Drittel des Schlichtungsrates (1 Schlichtungsratsmitglied) neu. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt

drei Jahre. Der Schlichtungsrat bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Schlichtungsratsmitglied vorzeitig aus, berufen die anderen ein ordentliches Mitglied als Ersatzmann.

- (5) Beschlüsse werden in Sitzungen oder brieflichen Abstimmungen gefasst. Zur Sitzung oder brieflichen Abstimmung müssen alle SchR-Mitglieder aufgerufen werden, an einem Beschluss müssen mindestens zwei von ihnen mitwirken.
- (6) Sitzungen finden statt, wenn es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn dies vom Vorstand beantragt wird.
- (7) Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einzuberufen.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Sitzungen und brieflichen Abstimmungen sind zu protokollieren und von Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Wahl gilt jeweils für 3 Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung und der Geschäftsstelle vorzulegenden Abrechnungen und berichtet darüber in der MV mit gleichzeitiger Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstands an die MV.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch der Geschäftsführung, noch der Geschäftsstelle angehören.
- (4) Die Rechnungsprüfer müssen auch außerplanmäßig auf Anforderung des Schlichtungsrats tätig werden und dem SR sowie dem Vd Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit erstatten.

§10 EKS-Beirat

- (1) Das StrategieForum kann mit anderen EKS-Partnern einen koordinierenden EKS-Beirat bilden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Entsendung von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des StrategieForums in den EKS-Beirat.
- (3) Über die Arbeit des Beirats berichtet der Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung.

§11 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied können Persönlichkeiten besonderen Ansehens vom Vorstand und Schlichtungsrat in gemeinsamer Sitzung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben beratende und repräsentative Funktionen.

§12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die fördernden Mitglieder und die Firmenmitglieder können laufende oder einmalige Beiträge leisten.
- (2) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gliedern sich in
 - a) einmaliger Aufnahmebeitrag
 - b) laufender Beitrag
- (3) Der Aufnahmebeitrag ist bei der Aufnahme zu zahlen. Seine Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Der laufende Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des laufenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand ist befugt, die jeweils für das StrategieForum kostengünstigste Zahlungsweise vorzugeben. Bei anderer Zahlungsweise ist ein Aufschlag auf den Beitrag vorzusehen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Für spezielle Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

- (7) Auf Antrag kann der Schlichtungsrat in begründeten Einzelfällen befristete Minderung oder Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags gewähren.

§13 Buchführung, Jahresabschluss und Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufzuzeichnen, jährliche Abschlüsse anzufertigen und darüber auf der MV zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Buchführung und Abschluss angemessen, notfalls in fortlaufenden Stichproben zu kontrollieren und den Jahresabschluss mit seinem Prüfungstestament zu versehen. Über das Ergebnis berichtet er auf dieser Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung spätestens zum Ende des 2. Quartals für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.

§14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, gespeichert und verarbeitet: Name; akademischer Grad; Adresse; Firma; Beruf und beruflicher Status, Tätigkeitsschwerpunkte im Beruf; Geburtsdatum; Geschlecht; Telefonnummer; Email-/Web-Adresse; Bankverbindung; Mitgliedschaft in Arbeits- und Regionalgruppen und Kooperationsvereinen; Zielgruppen; Zeiten der Vereinszugehörigkeit; Mitgliedsnummer.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (3) Eine Datenverwendung, die über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Zwecke hinausgeht, ist nur erlaubt im Rahmen einer durch das Mitglied ausdrücklich erteilten Einwilligung, der Erfüllung eines Vertrages, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen des Mitglieds überwiegen.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die vom StrategieForum erhobenen personenbezogenen Daten gelöscht, sofern diese keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder deren weitere Speicherung nicht in der Folge notwendig ist, insbesondere zur Abwicklung der Beendigung der Mitgliedschaft. Sofern Daten an Dritte, insbesondere Kooperationspartner übermittelt wurden, werden diese über die Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich informiert, um die dortigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§15 Auflösung

Im Falle der Auflösung sind die bestehenden Verbindlichkeiten zu regeln. Die verbleibenden Mittel sind im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde einem dem Vereinszweck entsprechenden Zweck zuzuführen.

§16 Satzungsänderungen formaler Art

Der Vorstand ist ermächtigt, formale Textänderungen vorzunehmen, die das Registergericht verlangt. Die Textänderungen sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung nachträglich zu genehmigen.